



Gemeinde Bischberg

Flurneuordnung Weipelsdorf
Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Weipelsdorf hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auf Grund der Unterlagen (Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis der TG, Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Vorprüfung des SG Landespflege) wird Folgendes festgestellt:

Der Ausbau des Wegs und der Abzweige erfolgt überwiegend auf bestehender Trasse. Im südlichen Bereich wird der Weg leicht nach Westen verlegt. Hierbei werden intensiv landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Der bestehende Weg wird in diesem Bereich rückgebaut und entsiegelt. Die wasserbaulichen Maßnahmen unterstützen den Rückhalt von Wasser in der Fläche und damit eine Reduzierung der Hochwasserspitzen.

Das Vorhaben liegt am Rande einer überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlich genutzten Feldflur mit angrenzendem Nutzwald, so dass die Habitatausstattung für planungsrelevante Arten eher ubiquitäre Arten und

keine Spezialisten erwarten lässt. Für diese bieten sich ausreichend Ersatzhabitats. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Gehölzrückschnitt zu den gesetzlichen Schneidezeiten) sowie nur punktuelle Entnahmen von nicht zu stark entwickelten Bäumen (keine Spalten oder Höhlen zu erwarten) werden Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes somit nicht erfüllt.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Umweltbaubegleitung, Optimierung der Trasse) wird der Wurzelraum im Bereich der Zufahrt zum Forsthaus geschont und die Bäume nicht nachhaltig gefährdet, so dass die alleearartige Struktur erhalten bleibt.

Vorhabensbedingt sind keine Schutzgüter nach UVPG betroffen. Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche erfolgen nicht.

Der Ausgleichsbedarf wurde durch die BaykompV sowie die die Vollzugshinweise für die ländliche Entwicklung ermittelt. Für den Eingriff fallen 4.935 zu kompensierende Wertpunkte an. Entsiegelungen wurden kompensationsmindernd verrechnet. Durch Kompensationsmaßnahmen können ausreichend Wertpunkte erzeugt werden. Die Maßnahme ist somit rechnerisch kompensiert.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind insgesamt als kompensierbar zu werten.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wurde geprüft und es wurden keine Vorhaben und Tätigkeiten erkannt.

Die Schwellenwerte für die Überbauung/Versiegelung von Flächen, Geländeveränderungen sowie Veränderungen der Vegetationsdecke zur Durchführung einer UVP werden weit unterschritten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 10.02.2021

Kießling
Ltd. Baudirektor